Kunst im Rechtsstaat

Das erste umfassende Handbuch zum Kultur- und Kunstrecht

CHRISTOPH HEIM

Seien es Probleme mit dem Urheberrecht oder die Gesetzgebung im Bereich der Kulturfördeung: Die Welt der Kunst und Kultur wird zunehmend verrechtlicht. Nun gibt es ein Handbuch dazu.

Die schweizerische Rechtsprechung in den Bereichen Kultur und Kunst wird im Handbuch «Kultur, Kunst, Recht» erstmals zusammenfassend vorgestellt. Das 1436 Seiten schwere Werk entstand unter der Leitung der Kunstanwälte und Universitätsdozenten Peter Mosimann (Basel) und Marc-André Renold (Genf) sowie des Juristen Andrea Raschèr (Zürich), der zehn Jahre im Bundesamt für Kultur als Experte für Kulturrecht tätig war. Es umfasst 14 Kapitel, die von rechtsphilosophischen Fragen über rechtliche Aspekte der Kulturförderung, Vertragsrecht im Kunsthandel bis zu Urheberrechtsfragen in Kunst, Theater, Musik, Literatur reichen.

Das Standardwerk versammelt ausgewiesene Experten, von denen jeder auf seine Weise sein Thema anpackt, was das Buch nicht nur informativ, sondern äussert differenziert und abwechslungsreich macht. Die einen referieren neutral einen rechtlichen Status quo, andere suchen einen historischen Ansatz, dritte setzen sich kritisch mit der Rechtssprechung auseinander.

So etwa Peter Mosimann und sein Co-Autor Felix Uhlmann. Sie kritisieren im Abschnitt über Kunst und Grundrechte scharf, dass in der Schweiz die Gerichte ohne den Beizug von Experten über Kunstwerke urteilen. Dieser sei aber absolut notwendig, finden sie, da nur wenige Richter über die kunsthistorische Kompetenz verfügten, um ein Urteil zu fällen. Der Artikel fordert einen sehr weitgehenden Schutz der künstlerischen Freiheit und kommt zum Schluss, geringe Rechtsverstösse seien im Interesse der Kunstfreiheit hinzunehmen. In Wirklichkeit hat die Kunst aber, wie die Autoren konstatieren, im Konflikt mit dem Persönlichkeitsrecht in der Schweiz regelmässig den Kürzeren gezogen.

Beispielfall für Kunstrechtler. Kandinskys «Improvisation 10». Foto Pro Litteris

ÜBERSICHT. Im Kapitel über nationale Kulturpolitik und internationales Handelsrecht zeigen Andrea Raschèr und David Vitali, was Gatt, Uruguay-Runde, Unesco, WTO und Gats zur Verrechtlichung des Bereichs beigetragen haben und umschreiben die Strategie der Schweiz in laufenden Verhandlungsrunden: Die Schweiz will «dahingehend wirken, dass sie weiterhin in der Lage bleibt, die wesentlichen Merkmale ihrer Kulturpolitik fortzusetzen, um so die sprachliche und kulturelle Vielfalt des Landes zu erhalten». Besondere Bedeutung sprechen sie der Unesco-Konvention von 2005 zu. Sie billige der Kultur eine zentrale Rolle zu und sei ein wichtiges Instrument, um «das Recht auf eigene Geschichten und Bilder im Rahmen künftiger handelspolitischer Diskussionen zu verteidigen».

Der Abschnitt über Kulturförderung, den Raschèr zusammen mit Uhlmann und Christoph Reichenau geschrieben hat, gibt eine Übersicht über Förderung auf allen Ebenen des Staates. Die Entwicklung des Eidgenössischen Kulturförderungsgesetzes wird kritisch kommentiert. Der erstaunt nicht, hat Raschèr die Arbeiten doch unter dem ehemaligen Direktor des Bundesamtes für Kultur, David Streiff, begonnen. Raschèrs Nachfolger Marc Wehrlin führte sie unter der Leitung des amtierenden Direktors Jean-Frédéric Jauslin weiter. Raschèr kommt zum Schluss: «Zentrale Anliegen wurden sukzessive abgebaut, wie zum Beispiel eine wirkliche Zusammenarbeit der verschiedenen bundesstaatlichen Ebenen, die Unterstützung herausragender Kultureinrichtungen, die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden und eine klare Aufgabenteilung der Bundesakteure». In Bezug auf die Pro Helvetia wird festgehalten, dass im Gesetz «den Eigenheiten einer öffentlichrechtlichen Stiftung nicht Rechnung getragen» werde, die Stiftung drohe «ihre selbstständige Fundierung und Selbstbestimmung zu verlieren».

MATERIALFÜLLE. Das Kapitel über den Kulturgütertransfer stellt die komplizierte Rechtslage anhand mehrerer Beispiele detailliert dar. Festgehalten wird unter anderem, dass im Fall der Improvisation 10 von Wassily Kandinsky «aufgrund der Umstände und der Vergangenheit (des Verkäufers) Möllers Beyeler auf jeden Fall hätte Verdacht schöpfen müssen. Zum Prozess kam es indes nicht: Die Parteien einigten sich vor der Verhandlung in einem aussergerichtlichen Vergleich.» Im Ausblick wird festgehalten, «dass noch immer Raubkunst in Banktresoren und privaten Sammlungen vorhanden ist. Die Bergier-Kommission verpasste seinerzeit die einmalige Chance, konsequent und unter Einsatz der ihr gewährten rechtlichen Mittel bei privaten Sammlern und vor allem Händlern, die seinerzeit aktiv waren, bzw. deren Rechtsnachfolgern, mit der nötigen Durchsetzungskraft zu recherchieren».

Weitere Kapitel widmen sich der rechtlichen Situation des Architekten, des Regisseurs oder Intendanten, den Urheberrechten im Bereich der Popmusik, des Films und der Literatur und schliesslich interessieren auch steuerrechtliche Aspekte. Das Werk bringt eine Fülle von Material, arbeitet unzählige Rechtsfälle nochmals auf, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten in der Schweizer Öffentlichkeit diskutiert wurden. Es hat nicht nur Juristen als Leser verdient, sondern ist so geschrieben, dass es ganz allgemein von Kunst- und Kulturinteressierten mit Gewinn gelesen werden kann.

> **Mosimann/Renold/Raschèr (Hrsg.):** «Kultur, Kunst, Recht», Helbing Lichtenhahn Verlag 2009, 398 Franken